



ZURICH®

FAQ

Die wichtigsten Geschäftsvorfälle
im Überblick



Was ist zu beachten? Welche Formulare können genutzt werden?

Kundenservice einfach machen – einfach für Sie!

| | |
|---|----|
| Antrag auf Versicherungsnehmer-Wechsel | 3 |
| Beitragsanpassungen | 4 |
| Beitragsfreistellung | 4 |
| Beitragszuzahlung | 4 |
| Entgeltlose Zeiten aufgrund von Elternzeit | 5 |
| Entgeltlose Zeiten aufgrund Krankheit | 6 |
| Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz (GwG) | 7 |
| Kündigung | 8 |
| Wiederinkraftsetzung | 8 |
| Rechtliche Enthftung des Arbeitgebers bei einer beitragsorientierten Leistungszusage (boLZ) | 9 |
| Rechtliche Enthftung des Arbeitgebers bei einer Beitragszusage mit Mindestleistung (BZML) | 10 |

Antrag auf Versicherungs- nehmer-Wechsel

Scheidet der Arbeitnehmer aus dem Unternehmen aus?

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses benötigen wir folgende schriftliche Informationen:

- Firmenaustrittsdatum
- Termin der letzten Beitragszahlung

Wenn bei Antragsstellung oder im Kollektivrahmenvertrag bereits vereinbart wurde, was mit dem Vertrag nach dem Ausscheiden passieren soll, genügen uns diese Angaben.

Sofern bei Antragsstellung keine sofortige Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft auf den ausscheidenden Arbeitnehmer vereinbart worden ist, sind noch weitere Angaben erforderlich.

Bitte nutzen Sie in diesem Fall unser Formular „Antrag auf Versicherungsnehmer-Wechsel“.

Beitrags- anpassungen

Wird eine Änderung der Beitragshöhe gewünscht?

Eine Beitrags**reduzierung** ist bis auf den bedingungsgemäßen Mindestbeitrag möglich.

Eine Beitrags**erhöhung** ist nicht in jedem Fall möglich.

Bitte klären Sie die Bedingungen mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner.

Nutzen Sie bitte für die Beantragung einer Beitragsänderung das Formular „BAV Beantragung einer Vertragsänderung“.

Beitrags- freistellung

Der Kunde wünscht eine Beitragsfreistellung?

Der Arbeitgeber kann die Beitragsfreistellung formlos oder mit dem beigefügten Formular „BAV Beantragung einer Vertragsänderung“ beantragen.

Wir benötigen die Angabe, zu welchem Termin die Beitragsfreistellung greifen soll.

Beitrags- zuzahlung

Möglichkeit freiwillige Zuzahlungen zu leisten

Bedingungsgemäß besteht die Möglichkeit freiwillige Zuzahlungen zu leisten.

Hinweis:

Der Zuzahlungsbetrag darf zusammen mit den laufenden Beiträgen die maximal steuerliche Höchstfördergrenze des jeweiligen Kalenderjahres nicht überschreiten.

Für die Beantragung einer Zuzahlung benötigen wir die Angabe der Höhe des gewünschten Zuzahlungsbetrages und des Zuzahlungstermins.

Bitte nutzen Sie für die Beantragung einer Zuzahlung das Formular „Betriebliche Altersversorgung - Antrag auf Zuzahlung(en)“.

Eine Zuzahlung kann nur zu einem Beitragsfälligkeitstermin erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass eine Zuzahlung nicht zum Versicherungsbeginn möglich ist. Der frühestmögliche Termin für eine Zuzahlung ist die erste Beitragsfälligkeit nach Versicherungsbeginn.

Für die Zahlung der Zuzahlung haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Überweisung auf unsere Bankverbindung
IBAN DE14 3807 0059 0025 1009 00, BIC DEUTDEDK380
(Konto Nr. 0251009, BLZ 380 700 59)
unter Angabe der Versicherungsschein-Nummer im Verwendungszweck.

oder

- per Lastschrift

Entgeltlose Zeiten aufgrund Elternzeit

Geht ein Arbeitnehmer in Elternzeit?

Dann benötigen wir die Angaben, in welcher Form der Vertrag während der Elternzeit fortgeführt werden soll.

In der Regel bestehen folgende Möglichkeiten:

- Der Arbeitgeber zahlt die Beiträge in unveränderter Form weiter.
- Die Versicherung soll für den Zeitraum der Elternzeit beitragsfrei gestellt werden.
- Der Arbeitnehmer zahlt die Beiträge in gleicher oder reduzierter Höhe privat weiter.

Für den Fall der Beitragsfreistellung benötigen wir die Information, per wann der Arbeitgeber die letzte Beitragszahlung vornimmt.

Für den Fall der privaten Beitragszahlung durch den Arbeitnehmer benötigen wir die Mitteilung, ab wann der Arbeitnehmer die Beitragszahlung privat übernimmt.

Bitte reichen Sie uns die gewünschte Änderung mit dem Formular „BAV Beantragung einer Vertragsänderung“ ein.

Nach Rückkehr aus der Elternzeit kann der Vertrag innerhalb von 3 Monaten wieder bis maximal auf die ursprüngliche Beitragshöhe angepasst werden. Wir brauchen dafür die Mitteilung durch den Arbeitgeber, ab welchem Termin und in welcher Höhe die Beitragszahlung wieder über den Arbeitgeber fortgesetzt wird.

Sonderfall

Firmenfinanzierte Direktversicherungen mit unwiderruflichem Bezugsrecht unter Vorbehalt, die zum Beginn der Elternzeit noch nicht die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit erfüllen:

Hier ist eine private Fortführung während der Elternzeit nicht vorgesehen.

Entgeltlose Zeiten aufgrund Krankheit

Langzeiterkrankung ohne Lohnfortzahlung

Ist ein Arbeitnehmer für längere Zeit krank und ggf. außerhalb der Lohnfortzahlung? Dann bestehen auch hier in der Regel die gleichen Möglichkeiten zur Fortführung wie im Falle der Elternzeit.

- Der Arbeitgeber zahlt die Beiträge in unveränderter Form weiter.
- Die Versicherung soll für den Zeitraum der entgeltlosen Zeit beitragsfrei gestellt werden.
- Der Arbeitnehmer zahlt die Beiträge in gleicher oder reduzierter Höhe privat weiter.

Bitte beachten Sie aber, dass die Frist für eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung ab dem Zahlungseinstellungstermin begrenzt ist. Die Frist beträgt ab Zahlungseinstellungstermin 24 Monate bzw. 36 Monate bei Verträgen nach AltEinkG.

Ebenso kann nach Ablauf von sechs Monaten eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich werden.

Der Arbeitgeber kann uns über den Wegfall der Lohnfortzahlung und die gewünschte Vertragsfortführung ebenfalls mit dem Formular „BAV Beantragung einer Vertragsänderung“ informieren.

Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Mit Inkrafttreten des neuen Geldwäschegesetzes (GwG) zum 26.06.2017 haben sich diverse Änderungen für die Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz ergeben.

Was ist neu?

- Wegfall des Lastschriftinzugsverfahren (LEV) als Identifizierung
- Wegfall der Kontogegenprüfung
- Identifizierung immer anhand vollständiger Ausweisdaten.
- Speicherung von Kopien der Identifizierungsdokumente (z.B.: Ausweiskopie, Registerauszug)
- Wegfall wesentlicher GwG-Erleichterungen im bAV-Geschäft

Wann muss identifiziert werden?

- Bei Neugeschäft
- Bei Versicherungsnehmer-Wechsel

1. Neugeschäft

Die Identifizierung erfolgt **immer**, bei jedem Neuantrag.

- Unabhängig von der Form der Finanzierung
- Unabhängig von der Zahlweise
- Unabhängig, ob Neu- oder Bestandskunde
- Ausnahme: U-Kassenanträge sind nicht betroffen

Im Antrag ist die Registernummer immer vollständig anzugeben. Der Handelsregisterauszug wird wie bisher im Zuge der Policing angefordert und abgelegt.

2. Versicherungsnehmer-Wechsel (VNW)

- Die Identifizierungsvorgaben sind auch bei einem Wechsel des Versicherungsnehmers von Betrieb zu Betrieb zu beachten!
- Bei einer Übertragung auf privat muss nur im Falle einer Beitragserhöhung identifiziert werden.

Wie muss identifiziert werden?

Bei registerpflichtigen Unternehmen benötigen wir die Angabe der Registernummer im Antrag bzw. im Antrag auf Versicherungsnehmer-Wechsel.

Bei Einzelkaufleuten benötigen wir eine Kopie des Personalausweises des Inhabers.

Bei nicht eingetragenen Vereinigungen (wie Praxisgemeinschaften, Rechtsanwaltskanzleien etc.) benötigen wir eine Ausweiskopie des unterschreibenden Gesellschafters und das beigefügte GwG-Zusatzformular „Aufzeichnung gemäß Geldwäschegesetz“ vervollständigt zurück.

Kündigung

Der Kunde möchte den Vertrag kündigen?

Eine Kündigung kann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers beantragt werden.

Im Falle einer Kündigung sind arbeits- und steuerrechtliche Besonderheiten zu beachten.

Dazu steht das Drückstück „Allgemeine Hinweise zur Kündigung einer Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG und 40b EStG a.F.“ zur Verfügung.

Für die Bearbeitung Ihres Kündigungswunsches benötigen wir folgende Informationen:

- Zu welchem Termin wird/wurde das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer beendet, oder besteht das Arbeitsverhältnis weiterhin fort?
- Auf welches Konto soll die Auszahlung des Rückkaufswertes vorgenommen werden? In der Regel ist dies die Bankverbindung des versicherten Arbeitnehmers aufgrund des unwiderruflichen Bezugsrechts.
- Angaben zur gesetzlichen Krankenversicherung (Name und Anschrift der Kasse sowie Versicherten- und Sozialversicherungsnummer).
- Eine Information, falls der versicherte Arbeitnehmer privat krankenversichert ist.

Bitte nutzen Sie das Formular „Kündigung Rückfrage bestehendes Arbeitsverhältnis und Anforderung Bankverbindung und GMG“.

Wiederinkraftsetzung

Der Vertrag soll nach erfolgter Beitragsfreistellung wieder in Kraft gesetzt werden?

Innerhalb der Wiederinkraftsetzungsfristen kann ein beitragsfreier Vertrag wieder aktiviert werden.

Dies ist bis maximal zu der Beitragshöhe möglich, mit der der Vertrag vor der Beitragsfreistellung geführt wurde.

Wir brauchen dafür die Mitteilung durch den Arbeitgeber

- ab welchem Termin und
- in welcher Höhe

die Beitragszahlung wieder über den Arbeitgeber fortgesetzt wird.

Bitte nutzen Sie für die Beantragung einer Wiederinkraftsetzung das Formular „BAV Beantragung einer Vertragsänderung“.

Auf dem Formular kann mitgeteilt werden, ob der Fehlbetrag nachgezahlt wird oder zulasten des vorhandenen Vertragsguthabens verrechnet werden soll.

Rechtliche Enthftung des Arbeitgebers bei boLZ

Rechtliche Enthftung des Arbeitgebers bei einer beitragsorientierten Leistungszusage (boLZ)

Scheidet der Arbeitnehmer vorzeitig aus dem Unternehmen aus und sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit der Versorgung erfüllt, kann die **sog. versicherungsvertragliche Lösung gemäß § 2 Abs. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG)** genutzt werden.

Das bedeutet, die Versicherungsnehmerstellung wird auf den ausscheidenden Arbeitnehmer übertragen und die Versicherungspolice wird ausgehändigt. Der Arbeitgeber ist damit von weiteren Verpflichtungen entbunden. Die Einstandspflicht des Arbeitgebers begrenzt sich immer nur auf die Leistung aus der Versicherung.

Wichtig: Der Arbeitgeber sollte sich bei Ausscheiden des Arbeitnehmers von diesem in Textform bestätigen lassen, dass er den Arbeitnehmer auf die Anwendung der sog. versicherungsvertraglichen Lösung hingewiesen hat.

Was sollte der Arbeitgeber im Falle des Ausscheidens seines Arbeitnehmers veranlassen bzw. mitteilen?

Abgabe der Erklärung zum Firmenaustritt und zur Anwendung der sog. versicherungsvertraglichen Lösung gemäß § 2 Abs. 2 BetrAVG innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Monaten.

Am besten lässt sich der Arbeitgeber von seinem Arbeitnehmer bestätigen, dass er ihn auf die Anwendung der sog. versicherungsvertraglichen Lösung gemäß § 2 Abs. 2 BetrAVG hingewiesen hat.

Vorhandene Rechte Dritter, Beleihungen sowie offene Beiträge müssen innerhalb dieser Frist beseitigt oder getilgt sein.

Dies kann anhand des beigefügten Musterformulars zur Anwendung der versicherungsvertraglichen Lösung nach Paragraf 2 Absatz 2 Satz 2 erfolgen.

Rechtliche Enthftung des Arbeitgebers bei BZML

Rechtliche Enthftung des Arbeitgebers bei einer Beitragszusage mit Mindestleistung (BZML)

Scheidet der Arbeitnehmer vorzeitig aus dem Unternehmen aus und sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit der Versorgung erfüllt, wird die Versicherungsnehmerstellung auf den ausscheidenden Arbeitnehmer übertragen.

Die versicherungsvertragliche Lösung gemäß § 2 Abs. 2 BetrAVG ist bei der Beitragszusage mit Mindestleistung allerdings **nicht** anwendbar.

Das heißt, die Versicherungszusage kann vom Arbeitgeber nicht auf die Leistung aus dem Versicherungsvertrag reduziert werden.

Er haftet somit weiterhin bei Ablauf der Versicherung mindestens für die Erbringung der Mindestleistung.

Wählt der Arbeitgeber eine fondsgebundene Rentenversicherung mit einer garantierten Mindestleistung, beschränkt sich die Haftung des Arbeitgebers auf genau diese Leistung.